

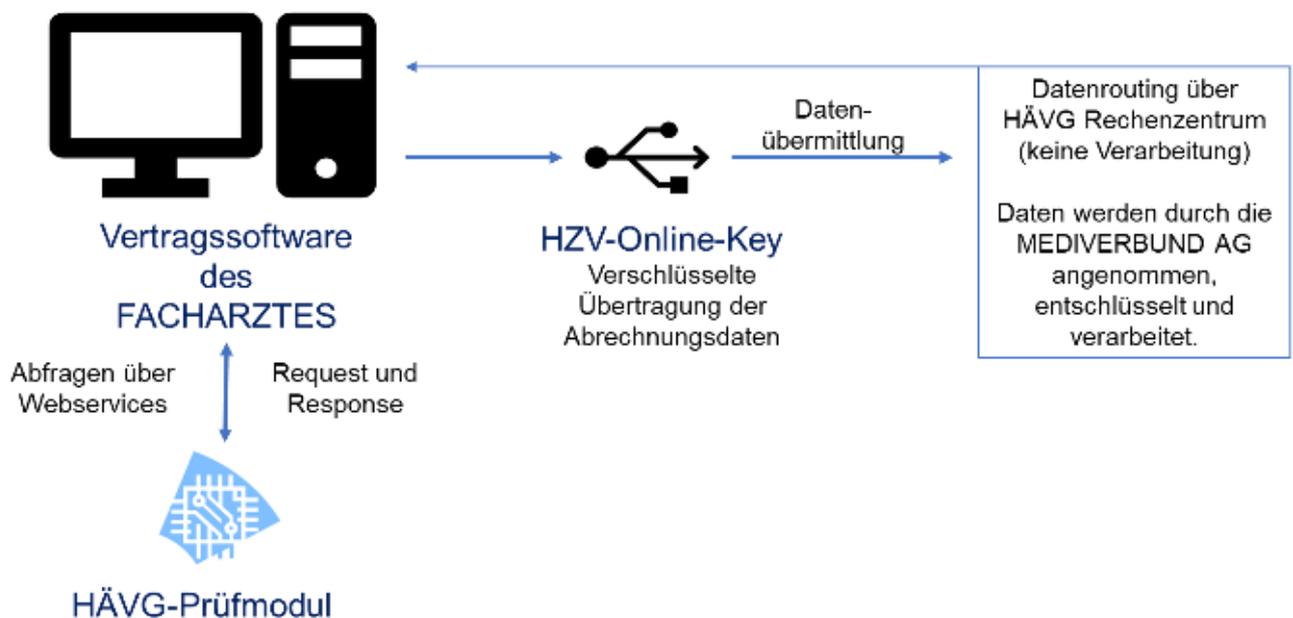
Datenflüsse und Datenschutz

I. DATENÜBERMITTLUNG IM RAHMEN DES FACHARZTVERTRAGS

Der FACHARZT meldet sich über die Vertragssoftware auf einem Dashboard an und wird über von Hausärzten angeforderte Konsile benachrichtigt. Die dem FACHARZT zugeordneten (adressierten) oder der Gruppe der teilnehmenden FACHÄRZTE zugeordneten (gerichteten) Konsile können vom FACHARZT abgeholt, entschlüsselt und anschließend bearbeitet und abgeschlossen werden. Das bearbeitete bzw. abgeschlossene Konsil wird auf dem HPM-Server des FACHARZTES verschlüsselt und mit der Vertragssoftware über die Zentrale Infrastruktur (ZI) zurück an den HAUSARZT gesendet. Es ist sichergestellt, dass das Konsil jeweils ausschließlich vom betreffenden HAUS- und FACHARZT entschlüsselt werden kann.

II. DATENÜBERMITTLUNG IM RAHMEN DER ABRECHNUNG

1. Schaubild Übermittlung der Abrechnungsdaten vom FACHARZT an die Managementgesellschaft:



Das HÄVG-Prüfmodul ist ein durch die Vertragssoftware der Selektivvertragspartner genutztes Modul, auf dem dieser Facharztvertrag aufsetzt und enthält:

- Vertragliche und abrechnungsrelevante Plausibilitätsprüfungen
- Verschlüsselung der Daten

2. Datenübermittlung vom FACHARZT an die Managementgesellschaft gem. § 295a Abs. 2 SGB V (Abrechnungsdaten):

- Informationen über den abrechnenden Arzt (BSNR, LANR, MEDIVERBUND-ID, ggf. akademischer Grad, Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort, ggf. Telefon und Fax)

- Informationen zum HÄVG-Prüfmodul (HÄVG-Prüfmodul-ID, Name, Version, Ansprechpartner des Softwarehauses mit Kontaktdaten)
- Identifikator für den Facharztvertrag
- Angaben zum abzurechnenden Versicherten (Institutionskennzeichen Krankenkasse, Versicherten-ID, Krankenversicherungsnummer, Name, Vornamen, Straße, PLZ, Ort, Geschlecht, Geburtsdatum, Status Versichertenart, Kennzeichen besondere Personengruppe, DMP-Kennzeichen)
- Abrechnungsrelevante Daten (Abrechnungsziffer, Diagnosen-Text, Diagnosen-Code, Art der Diagnosen, Bearbeitungsdatum Telekonsil, verwendete ICD-Version, Seitenlokalisierung, Diagnosesicherheit)
- Informationen über den Hausarzt, der das Telekonsil erstellt hat (LANR, BSNR)

3. Datenübermittlung von der Managementgesellschaft an die AOK

- Informationen über den abrechnenden Arzt (LANR, BSNR, MEDIVERBUND-ID)
- Informationen über den Hausarzt, der das Telekonsil erstellt hat (LANR, BSNR)
- Angaben zum abzurechnenden Versicherten (Institutionskennzeichen Krankenkasse, Versicherten-ID, Krankenversicherungsnummer, Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Status Versichertenart, Kennzeichen besondere Personengruppe, DMP-Kennzeichen)
- Weitere Daten zur Leistung (Art der Inanspruchnahme, Angaben zum Versorgungsleiden, Leistungsdatum und Abrechnungszeitraum, Abrechnungsziffern, Gesamtbetrag, ICD-10 Diagnosen, Vertragskennzeichen)

III. DATENÜBERMITTLUNG IM RAHMEN DES KONSILMANAGEMENTS

1. Datenverarbeitung durch die Managementgesellschaft (Metadaten):

MEDIVERBUND vereinbart mit GefIT im Lizenzvertrag zur Nutzung der Vertragssoftware unter anderem, dass im Rahmen des Konsilmanagements nach **Anlage 18** die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Soweit eine Übertragung von Daten erfolgt, ist nur eine verschlüsselte Verbindung erlaubt. Ein Zugriff auf bei der GefIT gespeicherte Daten erfolgt unter Berücksichtigung entsprechender Sicherungsvorkehrungen.

2. Nachfolgende Metadaten werden im Rahmen des Konsilmanagements verwendet:

Metadaten Konsilmanagement	Zweckbestimmung
Vorgangs-ID	Eindeutige Identifikation des Konsils
Status des Konsils	Mögliche Status: Beauftragt, befundet, abgeschlossen, Rückfrage gestellt, Rückfrage beantwortet, abgebrochen

Zeitstempel aller Statusübergänge	Übersicht Bearbeitung eines Konsils
Zeitpunkt des letzten Schrittes (Konsilstatus)	Ermittlung Bearbeitungsdauer und Handlungsbedarf Konsilmanagement
Konsiliar (LANR und BSNR)	Identifikation des Konsiliars
Auftraggeber (LANR und BSNR)	Identifikation des Auftraggebers
Therapie-Dringlichkeit	Ermittlung Handlungsbedarf Konsilmanagement

IV. DATENÜBERMITTLUNG IM RAHMEN DER QUALITÄTSSICHERUNG

1. Datenverarbeitung durch die Managementgesellschaft (Metadaten):

MEDIVERBUND vereinbart mit GefIT im Lizenzvertrag zur Nutzung der Vertragssoftware unter anderem, dass im Rahmen der Qualitätssicherung nach **Anlage 2** (einschließlich Anhang 1) die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Soweit eine Übertragung von Daten erfolgt, ist nur eine verschlüsselte Verbindung erlaubt. Ein Zugriff auf bei der GefIT gespeicherte Daten erfolgt unter Berücksichtigung entsprechender Sicherungsvorkehrungen.

2. Nachfolgende Metadaten werden im Rahmen der Qualitätssicherung verarbeitet:

Metadaten Qualitätssicherung	Zweckbestimmung
Vorgangs-ID	Eindeutige Identifikation des Konsils
Konsiliar (LANR und BSNR)	Identifikation des Konsiliars
Auftraggeber (LANR und BSNR)	Identifikation des Auftraggebers
Therapie-Dringlichkeit	Ermittlung Versorgungsbedarf
Feedback des Dermatologen	Qualitätssicherung und Versorgungsverbesserung
Feedback des Hausarztes	Qualitätssicherung und Versorgungsverbesserung
Anzahl Bilder in einem Konsil	Nutzung und Bedarf an Datenmenge
Diagnose-Konfidenz	Versorgungsanalyse
Vorstellung beim Facharzt erforderlich	Versorgungsanalyse
Zeitstempel aller Statusübergänge	Ermittlung Bearbeitungsdauer

V. DATENSCHTZVEREINBARUNG ZWISCHEN DER MANAGEMENTGESELLSCHAFT, DER AOK UND TEILNEHMENDEN FACHÄRZTEN

Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Facharztvertrages bringt es mit sich, dass die Managementgesellschaft, die AOK und die teilnehmenden FACHÄRZTE gemeinsam über die Zwecke und/oder Mittel im Bereich der Verarbeitung von Versichertendaten im Rahmen der Abrechnung gem. Abschnitt V des Facharztvertrages bestimmen und durch ihre Zusammenarbeit als gemeinsame Verantwortliche i.S.v. Art. 26 i.V.m Art. 4 Nr. 7 DSGVO agieren. Dementsprechend regeln die Parteien nachfolgend ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung der Versichertendaten i.S.d. Art. 26 DSGVO.

1. Zweck der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung von Daten ist der Managementgesellschaft, der AOK und den teilnehmenden FACHÄRZTEN nur zum Zweck der Erfüllung des Facharztvertrages und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse werden ausschließlich für die Erfüllung und nach den vereinbarten Vorgaben des Vertrages verwendet. Die Managementgesellschaft und die AOK legen die Inhalte des Facharztvertrages gemeinsam fest.
- (2) Die Parteien bewahren die verarbeiteten Daten jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich unter Verschluss bzw. unter Einsatz entsprechender technischer Mittel vor unbefugtem Zugriff gesichert und nur solange auf, wie es für die Erfüllung der genannten Leistungen erforderlich ist, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften sehen eine entsprechend längere Aufbewahrungsfrist vor. Für die Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist jede Partei selbst verantwortlich.
- (3) Der Umfang und Inhalt der von den Versicherten im Rahmen der besonderen Versorgung verarbeiteten Daten ergeben sich aus §§ 140a, 295 und 295a SGB V i.V.m. dem Facharztvertrag.

2. Informationspflichten gegenüber den Versicherten gem. Art. 13 DSGVO

- (1) Die Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO gegenüber dem teilnehmenden Versicherten werden vom HAUSARZT erfüllt. Die Versicherten werden vom HAUSARZT mit der Teilnahmeerklärung und dem dazugehörigen Merkblatt über die erforderlichen Informationen und die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich informiert.
- (2) Die Managementgesellschaft und die AOK legen gemeinsam den Inhalt und die Formulierung dieser Informationen im Einzelnen fest.

3. Wahrnehmung sonstiger Betroffenenrechte der Versicherten gem. Art. 15 ff. DSGVO

Für die Erfüllung der Betroffenenrechte der Versicherten nach Art. 15 ff. ist die AOK verantwortlich. Ungeachtet dessen, sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte an alle Parteien wenden können. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei das Ersuchen an die zuständige Partei unverzüglich weiterleiten. Näheres hierzu regeln die Teilnahmeerklärungen und Merkblätter Haus- und FacharztProgramm der AOK Baden-Württemberg der Versicherten.

4. Datensicherheit

Jede Partei trägt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Gewähr dafür, dass die in Art. 32 DSGVO genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen worden sind und eingehalten werden.

5. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen/Kommunikation mit Aufsichtsbehörden

- (1) Für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Erfüllung deshalb bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) bzw. den Betroffenen (Art. 34 DSGVO) ist jede Partei selbst zuständig.
- (2) Die Managementgesellschaft und die AOK unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung und bei Störungen des Verarbeitungsablaufs.

6. Haftung

- (1) Die Parteien haften gegenüber den Betroffenen nach Art. 82 DSGVO.
- (2) Die Managementgesellschaft, die AOK und die FACHÄRZTE haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen und/oder durch die schuldhafte Verletzung dieser Vereinbarungen entstehen. Eine Partei, die von Dritten oder einer weiteren Partei im Zusammenhang mit der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen in Anspruch genommen wird, hat gegen die Partei, in deren Verantwortungsbereich gemäß der Zuordnung der Verantwortung für die Datenverarbeitung die Einhaltung der verletzten Datenschutzvorschriften fällt, einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen dieser Ansprüche.
- (3) Im Innenverhältnis haften die Parteien einander nur für ihren Anteil an der haftungsauslösenden Ursache. Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer gegen eine Partei wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften verhängten Geldbuße, sofern die mit der Geldbuße belegte Partei die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft hat. Bleibt eine Partei mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem Verantwortungsanteil an dem Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem sie die Verantwortung für den sanktionierten Verstoß trägt. Ungeachtet dessen bleibt durch diesen Vertrag die volle Eigenverantwortung der Parteien gegenüber Betroffenen unberührt (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

7. Sonstige Pflichten

- (1) Die Parteien werden alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten verpflichtet.
- (2) Jede Partei führt für sich ein eigenes Verzeichnis zu allen Kategorien von in gemeinsamer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält.
- (3) Sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, bestellt jede Partei selbst einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO.

VI. DATENSCHUTZVEREINBARUNG ZWISCHEN DER MANAGEMENTGESELLSCHAFT UND DER AOK

- (1) Die Managementgesellschaft und die AOK verarbeiten über den Regelungsbereich von Abschnitt V hinaus im Rahmen dieses Vertrages gemeinsam die Daten der teilnehmenden FACHÄRZTE gemäß den Bestimmungen von Abschnitt IV des Facharztvertrages. Nachfolgend regeln die Managementgesellschaft und die AOK ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung der Daten i.S.d. Art. 26 DSGVO in diesem Verarbeitungsbereich.
- (2) Die Managementgesellschaft und die AOK sind verpflichtet für ihren Zuständigkeitsbereich den Datenverarbeitungsablauf lückenlos und soweit technisch möglich revisionsicher zu dokumentieren. Die entsprechende Dokumentation ist für einen Zeitraum von 12 Monaten vorzuhalten und bei Bedarf der Managementgesellschaft und der AOK vorzulegen.
- (3) Die Managementgesellschaft und die AOK sind nur berechtigt, die Daten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches oder eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR zu verarbeiten.

1. Informationspflichten gegenüber den FACHÄRZTEN gem. Art. 13 DSGVO

Die Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO gegenüber dem teilnehmenden FACHARZT werden von der Managementgesellschaft erfüllt. Der FACHARZT wird von der Managementgesellschaft im Rahmen der Teilnahmeerklärung der Ärzte (**Anlage 1**) sowie dieser **Anlage 16** (Abschnitt VII) über die erforderlichen Informationen und die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich informiert.

2. Wahrnehmung sonstiger Betroffenenrechte der FACHÄRZTE gem. Art. 15 ff. DSGVO

Für die Erfüllung der Betroffenenrechte der FACHÄRZTE nach Art. 15 ff. ist die Managementgesellschaft verantwortlich. Ungeachtet dessen, sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte an alle Parteien wenden können. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei das Ersuchen an die zuständige Partei unverzüglich weiterleiten. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Teilnahmeerklärungen der FACHÄRZTE.

3. Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

Die Managementgesellschaft und die AOK sind verpflichtet, für die vertragsgemäße Datenverarbeitung nur Personen einzusetzen, die auf das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I verpflichtet sind. Ferner stellen sie sicher, dass das von ihnen eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert, angewiesen und auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

4. Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die nach der DSGVO, dem BDSG oder anderen Regelungen im Sozialgesetzbuch erforderlichen Meldungen über die Datenverarbeitung an die zuständigen Aufsichtsbehörden nehmen die Managementgesellschaft und die AOK in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Änderungen und Nebenabreden zu dieser Datenschutzanlage bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben. Mögliche Auftragnehmer der Managementgesellschaft und/oder der AOK müssen auch nach dem im Vertrag genannten Vertragsende hinsichtlich

der im Rahmen der Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen verarbeiteten Daten zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Managementgesellschaft und die AOK unterliegen entsprechend der Geheimhaltungspflicht.

- (3) Die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch eine Partei ist stets ein wichtiger Grund für die Managementgesellschaft und die AOK zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn ein Auftragnehmer gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstößt und dieses Verhalten einem Vertragspartner zuzurechnen ist.
- (4) Mögliche Auftragnehmer der Managementgesellschaft oder der AOK müssen auch nach dem Ende des Vertrages hinsichtlich der im Rahmen der Abwicklung der vertraglich vereinbarten Daten zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die AOK und die Managementgesellschaft unterliegen entsprechend der Geheimhaltungspflicht.
- (5) Im Übrigen gelten die getroffenen Vereinbarungen aus Abschnitt V für die Managementgesellschaft und die AOK entsprechend für den Verarbeitungsbereich von Abschnitt VI.

VII. INFORMATION FÜR DEN FACHARZT GEM. ARTIKEL 13 EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM RAHMEN DER TEILNAHME UND DES TEILNAHMEANTRAGS AM FACHARZTVETRAG

- (1) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung durch den MEDI Baden-Württemberg e.V. und die Managementgesellschaft zum Zweck der Teilnahme des Arztes an dem Facharztvertrag ist Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit dem Facharztvertrag nach § 140a SGB V. Die Datenverarbeitung erfolgt in Kenntnis des betroffenen Vertragsarztes bzw. FACHARZTES. Er kennt den Inhalt des Vertrages und die mit Eingehung, Durchführung und Beendigung seiner Teilnahme am Vertrag verbundene Datenverarbeitung. Die Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet.
- (2) Empfänger der Daten des FACHARZTES sind die jeweilige Krankenkasse und Ihre Dienstleister sowie die Managementgesellschaft und der MEDI Baden-Württemberg e.V.
- (3) Die Dauer der Datenverarbeitung ergibt sich aus Vertrag sowie aus Gesetz. Nach Ablauf der vertraglichen und gesetzlichen Fristen werden die entsprechenden Daten gelöscht.
- (4) Der FACHARZT hat das Recht auf Auskunft zu seinen Daten (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO), auf Löschung seiner Daten (Art. 17), auf Berichtigung seiner Daten z.B. falscher Daten (Art. 16 Satz 1) und auf Sperrung seiner Daten (Art. 18) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) und ein Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO). Hierfür wendet er sich an die verantwortliche Stelle:

MEDIVERBUND AG
Liebknechtstraße 29
70565 Stuttgart
Telefon: (07 11) 80 60 79-0
Fax: (07 11) 80 60 79-555
E-Mail: datenschutz-team@medi-verbund.de

- (5) Datenschutzbeauftragter der MEDIVERBUND AG ist Herr Markus Zechel (E-Mail: datenschutz-team@medi-verbund.de).

- (6) Beschwerden gegen die Datenverarbeitung durch die Krankenkasse sowie gegen die Datenverarbeitung durch die Managementgesellschaft sind an die verantwortliche Stelle zu richten. Alternativ besteht ein Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde in Baden-Württemberg:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift:

Königstrasse 10 a

70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de